

## Neue Aufsichtsregeln für Wertpapiervermittler und Vertraglich gebundene Vermittler

Ab 3.1.2018 ergeben sich für WPV und vgV insbesondere zwei aufsichtsrechtliche Änderungen aufgrund der MiFID II. Erstens gibt es ein neues Einsichtsrecht der FMA und zweitens werden die Weiterbildungsverpflichtungen der Haftungsträger gegenüber den Beratern neu definiert. Dieses Merkblatt behandelt beide Themen.

### Neues Einsichtsrecht der FMA

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) erhält ein Einsichtsrecht direkt bei WPV und vgV. Das bedeutet, dass die FMA direkt beim WPV und vgV vor-Ort Prüfungen durchführen kann.

Diese Prüfungen werden regelmäßig folgende Inhalte berücksichtigen:

- Welche Informationen werden vom Kunden eingeholt?
- Wie wird der Kunde informiert?
- Wie erfolgen die Empfehlung und die Geeignetheitserklärung?
- Welche Dokumentationen liegen vor? Erfüllungsgehilfen sind jedoch nicht verpflichtet, eigene Dokumentationen zu haben, wenn diese vollständig beim Haftungsdach sind.
- Wie sind die Kundenakten verstaut? Es ist wichtig, dass ein Dritter (ausgenommen angestellte Mitarbeiter) **einbrechen** muss, um Zugang zu den Akten zu erlangen. Dies trifft auch auf Urlaubsvertretungen und gemeinsame Büros zu.

**Wichtig:** Das Einsichtsrecht ist umfassend, der FMA kann daher nicht die Herausgabe von Informationen und Unterlagen verweigert werden. Auch eine Schwärzung ist nicht erlaubt.

### Fragen und Antworten zu den Einsichtsrechten:

Erfolgen Prüfungen auch, wenn es keine Verdachtsmomente gibt?

**Antwort:** Ja, dies ist sogar der Regelfall.

Kann die FMA unangekündigt einen WPV/vgV besuchen?

**Antwort:** Ja. Dies erfolgt aber nur in Ausnahmefällen. Im Regelfall kündigt sich die FMA vorab an. Unangemeldete Prüfungen erfolgen, wenn es konkrete Verdachtsfälle gibt.

In der Regel wird auch das Haftungsdach von der kommenden Einsicht informiert. Es macht aber trotzdem Sinn, das Haftungsdach oder die Haftungsdächer selbst als Erfüllungsgehilfe zu informieren.

Betrifft die Prüfung der FMA nur die Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen?

**Antwort:** Grundsätzlich ja, die Veranlagungsvermittlung nach KMG kann jedoch auch angesehen werden. Dies erfolgt regelmäßig bei Beschwerden.

## **Weiterbildungsverpflichtung**

Haftungsträger müssen dafür sorgen, dass Berater von Wertpapieren ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben. Genau beziffert ist auch eine Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden im Jahr. Davon ausgenommen ist die gesetzliche Weiterbildung für Wertpapiervermittler, diese gilt vorrangig. Ein WPV muss daher „nur“ die gesetzliche Weiterbildung erfüllen. Es sei denn, das Haftungsdach wünscht zusätzlich Schulungen.

Die Gewerbeberechtigung der Gewerblichen Vermögensberatung und des Wertpapiervermittlers zeugen, dass ausreichende Kenntnisse zum Beginn der Tätigkeit vorliegen. Zusätzlich muss der Haftungsträger in Zukunft die Erfahrungen überprüfen. Bei neuen Gewerbetreibenden wird daher am Anfang eine „beaufsichtigte“ Tätigkeit erfolgen. Diese Beaufsichtigung muss aber keine ständige Aufsicht bei allen Tätigkeiten sein. Ausreichend ist eine verstärkte Aufsicht über die Dienstleistungen bzw deren Ergebnisse.

Die Weiterbildungsverpflichtung für vgV kann auch direkt beim Unternehmen erfolgen. Es ist daher nicht notwendig, dass diese Weiterbildung von Dritten erfolgt.

### Fragen und Antworten zum Thema Weiterbildung:

Entspricht die gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung des Wertpapiervermittlers der Anforderung der FMA für Kenntnisse und Erfahrungen?

**Antwort:** Ja.

Müssen Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler nach dem Rundschreiben der FMA für Kenntnisse und Erfahrungen jährlich eine Prüfung ablegen?

**Antwort:** Das Haftungsdach kann sich auf unterschiedlichen Wegen von der Wirksamkeit der Schulungen überzeugen. Die Prüfung kann daher ebenfalls auf unterschiedlichem Weg erfolgen. Beispielsweise durch Überprüfung der Qualität der erbrachten Dienstleistung. In diesem Fall muss der Haftungsträger ergänzende Schritte setzen, wenn es Anlass dazu gibt, die Wirksamkeit der Schulungen zu bezweifeln.

Die notwendige Organisation wird von der Anzahl der Erfüllungsgehilfen abhängen. Bei sehr wenigen Erfüllungsgehilfen ist eventuell der persönliche Kontakt ausreichend. Bei sehr vielen Erfüllungsgehilfen ist es eher eine Aufgabe von Compliance, die Qualität der Dienstleistung und damit die Effektivität der Schulungen zu überprüfen.

Natürlich können auch formelle Prüfungen durchgeführt werden, diese sind aber nicht verpflichtend. Eine Möglichkeit ist beispielsweise die digitale Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister.

**Produkthaftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.